

Statuten Familienverein Rickenbach ZH

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Familienverein Rickenbach ZH (nachstehend Verein) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Rickenbach ZH, die aus den drei Ortsteilen Rickenbach, Sulz sowie Hinter Grüt besteht. Der Familienverein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

2. Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen der Eltern, Kinder und Erziehungsberechtigte zu fördern. Er organisiert Aktivitäten, - evtl. in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen der Gemeinde - die das Gemeinschaftsgefühl sowie den Kontakt und die Vernetzung unter den Familien stärken.

Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbszwecke.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Jedes Mitglied (Familie) zahlt den Mitgliederbeitrag, welcher mit Beginn des Vereinsjahres fällig und zu zahlen ist. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen Personen, welche den Zweck des Vereins unterstützen. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen und wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages und durch die Bestätigung des Vorstandes aktiv. Jedes Aktivmitglied ab 18 Jahren hat Stimmrecht.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist kein Mitgliederbeitragsanteil zurückzuerstatten. Bei nicht Bezahlung des Jahresbeitrages, trotz Mahnung, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Der Vorstand hat jederzeit das Recht, Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen, welche den Interessen des Vereins gemäss Ziff. 2 zuwider handeln. Der Ausschluss erfolgt nach vorgängiger Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren/innen

6. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Mitglieder werden mindestens 28 Tage im Voraus schriftlich und mit Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung per E-Mail ist gültig.

Traktandierungsanträge von Mitgliedern sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zweckes verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Dabei kann die Frist zur Einladung um 14 Tage verkürzt werden.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Revisor/innen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Genehmigung des Budgets und des Mitgliederbeitrages
- Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Für die Änderung der Statuten und für den Beschluss betreffend die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung auf elektronischem oder schriftlichem Weg erlauben.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist für maximal 5 x 2 Jahre zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Mitgliederbetreuung
- Kommunikation
- Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter der Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Beschlussfassung per E-Mail ist gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Diese sind mittels Kassabelegen bis spätestens 10. Dezember des laufenden Jahres bei der Finanzstelle einzureichen.

8. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 2 RevisorInnen, welche die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins mindestens einmal jährlich prüfen. RevisorInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Verein regelt die Zeichnungsberechtigung durch Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Versicherung

Die Versicherung (Unfallversicherung) ist Sache jedes einzelnen Vereinsmitgliedes.

12. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fliesst das Vereinsvermögen einem anderen Verein der Gemeinde Rickenbach oder einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichen Zielsetzungen zu.

14. Inkrafttreten

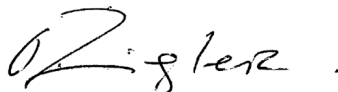
Die Vereinsstatuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01. August 1995 genehmigt.

Sie sind in vorliegender Version in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.

Rickenbach Sulz, 8. Februar 2025



Präsidentin
Gabriela Kleger



Aktuarin
Oriana Ziegler